

– Ausfertigung –



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

18 M 34/14

30.01.2014

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Schuldner -

wird der Antrag der Verfahrensbevollmächtigten gegen die Abrechnung von
Gerichtsvollzieherkosten durch den Gerichtsvollzieher
zurückgewiesen. kostenpflichtig

Gründe

I. Mit Schreiben vom 26.10.2013 wurde seitens des Gläubigers die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt, wobei ausdrücklich beantragt wurde, die Zustellung nicht persönlich, sondern postalisch durchzuführen.

Der Gerichtsvollzieher nahm die Zustellung persönlich vor und stellt die Kosten hierfür dem Gläubiger in Rechnung, vgl. Kostenrechnung vom 3.12.2013.

Der Gläubiger behauptet,

er habe bei Auftragserteilung ausdrücklich auf persönliche Zustellungen verzichtet, so dass nicht nachzuvollziehen sei, dass trotzdem Kosten für persönliche Zustellungen und Wegegeld in Rechnung gestellt worden seien. In dieser Sache sei weder eine besonders Eilbedürftigkeit der Zustellung zu erkennen noch seien besondere Umstände erkennbar.

Der Gläubiger beantragt daher im Wege der Erinnerung, im Hinblick auf die Kosten der persönlichen Zustellung und das Wegegeld die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers zu berichtigen.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Schreiben vom 19.12.2013 gegenüber dem Gläubiger erklärt, dass er die Kostenrechnung nicht korrigieren werde. Zur Begründung hat er auf den ihm nach §15 GVGA eingeräumten Ermessensspielraum verwiesen, wonach vorliegend der persönlichen Zustellung der Vorrang einzuräumen gewesen wäre. Dies hat er in seiner dienstlichen Stellungnahme gegenüber dem erkennenden Gericht vom 16.01.2014 damit begründet, dass eine persönliche Zustellung den persönlichen Kontakt zu dem Schuldner ermögliche, was grundsätzlich mit einer schnelleren Bearbeitung der Sache einhergehen. Auch könne es zu Verzögerungen in der Zustellung durch die Post kommen, so dass die Fristen nicht eingehalten seien. Auf das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 16.01.2014 wird verwiesen.

Auch der Bezirksrevisor und Prüfungsbeamte für das Gerichtsvollzieherwesen bei dem Landgericht Saarbrücken hat in seinem Schreiben vom 20. Januar 2014, auf welches vollumfänglich verwiesen wird, auf die Unbegründetheit der Erinnerung verwiesen.

II. Die nach §766 Abs. 2 ZPO gegen die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten, insbesondere die Kosten für die persönliche Zustellung und das Wegegeld ist zulässig, aber nicht begründet. Im Hinblick auf die Begründung wird zunächst auf die Ausführungen des Gerichtsvollziehers selbst und des Bezirksrevisors beim Landgericht verwiesen.

Danach hat der Gerichtsvollzieher nach §802f Abs. 1 und 4 die Ladung zum Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft zuzustellen, wobei in den meisten Fällen im hiesigen Gerichtsbezirk die Ladung mit der zweiwöchigen Fristsetzung verbunden wird. Die Zustellungen erfolgen im Parteibetrieb, §§191ff ZPO; der Gerichtsvollzieher kann sie selbst ausführen, §193 ZPO, kann aber auch die Post nach §194 ZPO mit der Zustellung beauftragen.

In diesem Zusammenhang kann auch die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, GVGA, nicht außer acht gelassen werden, wobei sich das Gericht durchaus bewusst ist, dass diese Vorschriften keine selbständigen Verfahrensvorschriften enthalten, andererseits aber Amtspflichten für den Gerichtsvollzieher beinhalten.

Nach §15 Abs. 2 Satz 1 GVGA hat der Gerichtsvollzieher zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung der Post nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl, wobei insbesondere dann persönlich zuzustellen ist, sofern die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern bzw. der Auftraggeber es beantragt hat oder bei der Zustellung durch die Post höhere Kosten entstehen würden; dies gilt nur, soweit die persönliche Zustellung mit der sonstigen Geschäftsbelastung des Gerichtsvollziehers vereinbar ist und die Zustellung sich nicht dadurch verzögert, dass der Gerichtsvollzieher sie selbst vornimmt.

Zwar hat der Gläubiger vorliegend ausdrücklich beantragt, Zustellungen durch die Post vorzunehmen. Dieser Antrag führt jedoch nicht zu einer Ermessensreduktion dahin, dass der Gerichtsvollzieher in jeden Fall von einer persönlichen Zustellung abzusehen hat. Auch ist keine besondere Eilbedürftigkeit der Zustellung noch sind besondere Umstände erkennbar, die eine persönliche Zustellung geboten hätten. Andererseits ergibt sich aber aus der Formulierung „insbesondere“, dass die in der Bestimmung enthaltenen Gründe nicht abschließend sind, so dass auch weitere Erwägungen mit einbezogen werden. Grundsätzlich

kann es dem Gerichtsvollzieher im Hinblick auf den Zweck der Neuregelung des Vollstreckungsrechts nicht verwehrt werden, die Terminsladung zur Abgabe der Vermögensauskunft persönlich vorzunehmen, auch unter Berücksichtigung der hierdurch derzeit noch entstehenden höheren Kosten als bei der Zustellung durch die Post. Durch die Neuregelung des Vollstreckungsrechts soll das Verfahren einerseits beschleunigt werden, andererseits wurde die gütliche Erledigung in den Vordergrund gestellt. Eine Beschleunigung des Verfahrens kann dadurch erreicht werden, dass bei einem persönlichen Antreffen des Schuldners bei Zustellung der Ladung auf die Folgen der Säumnis deutlich hingewiesen werden kann; auch kann der Gerichtsvollzieher einem Angetroffenen zweckdienliche Hinweise geben. Die persönliche Information ist – wie die Erfahrung der zuständigen Dezernentin zeigt – der schriftlichen Information vorzuziehen, insbesondere da Teile der schriftlichen Information durch die Schuldner häufig nicht gelesen bzw. nicht beachtet werden. Auch kann eine mögliche frühzeitige Kontaktaufnahme bei persönlicher Zustellung einer gütlichen Einigung dienlich sei.

Von daher war der Gerichtsvollzieher berechtigt, in seiner Abrechnung sowohl die Kosten für die persönliche Zustellung als auch das Wegegeld anzusetzen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §97 ZPO entsprechend.

III. Der Gläubiger hat beantragt, die Beschwerde zuzulassen, da nach §567 Abs. 2 ZPO der Beschwerdewert im vorliegenden Fall nicht erreicht ist. Eine Zulassung der Beschwerde ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen; ein Fall des §574 ZPO liegt nicht vor.

Hausknecht
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Neunkirchen, 31.01.2014

Musebrink, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

